

liche Anordnungen, deren überaus große Mannigfaltigkeit aber nur zu geringem Theile in der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse ausreichende Begründung findet.

Namentlich aber macht der Umstand, daß eine große Anzahl der bestehenden Straffätze nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Vermögensvorteilen steht, welche die Eltern bei Zurückhaltung der Kinder von der Schule durch Ausnutzung der Arbeitskraft derselben erzielen können, den zur Herbeiführung eines geregelten Schulbesuchs geübten Zwang vielfach unwirksam.

Hierin liegen zwingende Gründe sowohl für eine anderweitige allgemeine und wirksame gesetzliche Regelung und Begrenzung der Zwangs- und Strafbefugnisse gegen säumige Eltern, wie auch für die Nothwendigkeit, feste allgemein gültige Normen zu schaffen für das Verfahren, in welchem der gesetzlich zugelassene Zwang zur Anwendung zu bringen ist. In der Natur der Sache liegt es, daß die Strafverfolgung sich nicht in den Formen der Strafproceßordnung bewegt, sondern daß hierbei das Executivstrafensystem zur alleinigen Geltung gebracht wird. Ein regelmäßiger Schulbesuch wird, wie die Erfahrung lehrt, am besten eben durch eine rasche, nach vorheriger Verwarnung sich in einfachen Formen abspielende Bestrafung der säumigen Eltern, nicht durch ein regelrechtes richterliches Verfahren, bei welchem eine weitläufige Beweisaufnahme stattfindet, zu erzielen sein.

Indem der Entwurf sich auf diesen Standpunkt stellt, wird er unzweifelhaft dem Bedürfnis genügen, das Princip der allgemeinen Schulpflicht wirksamer zur Durchführung zu bringen und vor Umgehungen zu sichern.

### Die Erhöhung der Rübenzuckersteuer.

Bei der Bedeutung, welche die bevorstehende Erhöhung der von der Rübenzucker-Fabrikation erhobenen Steuer in finanzieller und wirthschaftlicher Rücksicht hat, ist es nicht ohne Interesse, daß eine ähnliche Maßregel auch in Rußland vor einiger Zeit nothwendig geworden ist. Für die süd- und westrussische Landwirtschaft spielt die Rübenzucker-Fabrikation bekanntlich eine außerordentlich wichtige Rolle. Man zählt in dem eigentlichen Rußland nicht weniger als 196, im Königreich Polen 40 Betriebe dieser Art, die für mehr als 55 Millionen Rubel jährlich Zucker produciren und nicht weniger als 76 757 Arbeiter beschäftigen; in dem einen Gouvernement Kiew giebt es 65, in Podolien 50, im Gouvernement Charkow 21, im Gouvernement Warschau 19 solcher Fabriken. (Die Zahl der deutschen Rübenzuckerfabriken betrug im J. 1882 bereits 324.)

Die Methode der russischen Besteuerung hat mit der unsrigen Nichts gemein, weil sie von durchaus abweichenden Voraussetzungen ausgeht. Bemerkenswerth ist indessen, daß zu Folge technischer Verbesserungen der Fabrikationsbetriebe eine Verdoppelung des früher in Rußland erhobenen Steuerfußes eingetreten ist; seit dem 12. August 1881 werden pro Pud Sandzucker (1 Pud = 40 Pfund) 50 Kopelen Steuer gezahlt. Anlangend die deutsche Zuckersteuer-Reform ist zu constatiren, daß die Producenten selbst eine Erhöhung des bisherigen Steuerfußes für angezeigt halten und daß sie den Wunsch aussprechen, dieselbe bald und mit einem Schläge ausgeführt und dadurch künftigen Aenderungen und Schwankungen des Steuerfußes vorbeugt zu sehen. In einer neueren Nummer der „Neuen Zeitschrift für Rübenzucker-Industrie“ wird auseinander gesetzt, daß die zur Erzeugung eines Centners Zucker erforderliche Rübenmenge statt der bisher für die inländische Besteuerung angenommenen 12½ auf 11, höchstens 11½ Centner herabgesetzt werden könne. Die Exportvergütung (Steuer-Rückzahlung an diejenigen Fabricanten, die ihre Producte im Auslande absetzen), welche bisher auf der Annahme beruhte, daß 11,75 Centner Rüben für 1 Centner Rohzucker erforderlich seien, würde unter dieser Voraussetzung künftig nicht mehr 9,40 Mark, sondern 8,20 bez. 8,60 Mark pro Centner Rohzucker betragen und der Staatskasse Ersparungen im Betrage mehrerer Millionen ermöglichen. Schon die hohen Preise der früher mit 1 bis 1½ Mark, neuerdings mit 5 bis 5½ Mark per Centner bezahlten Melasse (der nicht gewonnenen Zuckerrtheile, welche den braunen Syrup liefern) verbürgten, daß die Zucker-Industrie

die in Aussicht genommene höhere Besteuerung ohne Schaden tragen könne.

Zur Erklärung der an und für sich verwunderlich erscheinenden Thatsache, daß die Interessenten selbst einer erhöhten Besteuerung ihres Fabrikats das Wort reden, muß das Folgende bemerkt werden. Diejenigen Fabricanten, welche ihren Zucker ausführen und denen demgemäß die gezahlte Steuer zurückgezahlt wird, erhalten thatsächlich eine Prämie, da sie das Kilo Rohzucker aus je 10,86 Kilo Rüben gewonnen haben, die Berechnung der Vergütung aber von der Annahme ausgeht, es seien 11,75 Kilo Rüben verarbeitet worden; da die Steuer von der Rübenmasse (80 Pf. pro Centner) berechnet wird, so erhalten Fabricanten, die ihr Geschäft mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik betreiben, mehr zurückgezahlt, als sie thatsächlich an Steuer erlegt hatten. Wesentlich mit Rechnung auf den daraus erwachsenden Gewinn werden immer neue Rübenzucker-Fabriken angelegt; zur Zeit sollen 12 solche neue Anlagen im Bau, nicht weniger als 54 in der Gründung begriffen sein. Diese unliebsamen und für das bestehende Geschäft gefährlichen Konkurrenten wünscht man sich aus naheliegenden Gründen vom Leibe zu halten und zu diesem Behufe die verlockenden Ausfuhr-Prämien zu beseitigen.

Eine Erhöhung der Rübenzucker-Besteuerung erscheint nach dem Vorstehenden in dem eigenen Interesse der Industrie ebenso dringend geboten, wie in demjenigen des Reichsfiskus. Mit den verderblichen Einwirkungen überspannter Konkurrenz sind in Deutschland zu zahlreiche und zu verderbliche Erfahrungen gemacht worden, als daß eine Förderung derselben auf Kosten der Prämien zahlenden Reichskasse für zulässig angesehen werden könnte.

### Gefängnißwesen in England.

Verbollkommnung der polizeilichen Aufsicht und der Strafrechtspflege, beständige Zunahme des Verbrechertums und Anwendung der Gefängniß- und Freiheitsstrafen auf nahezu alle Arten von Verbrechen haben dazu geführt, daß das noch vor sechszig Jahren so gut wie unbeachtet gelassene Gefängnißwesen zum Gegenstande der Aufmerksamkeit und — der Sorge aller civilisirten Staaten und Völker geworden ist. Zum Gegenstande der Aufmerksamkeit, weil das humane Bestreben, die Lage der Gefangenen möglichst erträglich zu gestalten, dazu geführt hat, daß die Gefängnißhaft an manchen Orten und in manchen Schichten der Gesellschaft kaum mehr als Strafe angesehen wird und daß die früher abschreckende Beschaffenheit dieser Anstalten sich zuweilen in eine anziehende verwandelt hat. Zum Gegenstand der Sorge, — weil die Kosten des Gefängnißwesens eine erschreckende Höhe gewonnen haben und weil die Nothwendigkeit, die Legionen von Gefangenen zu beschäftigen und ihre Beschäftigung behufs theilweiser Entlastung der Staatskasse nutzbar zu machen, die Gefängnißarbeit zu einer vielfach angefeindeten, unter Umständen wirklich gefährlichen Concurrentin der Privatindustrie gemacht hat. Klagen darüber, daß die aus den Gefängnissen gelieferte Arbeit den Handwerkern schweren Schaden bereite und die Preise über Gebühr herabdrücke, kehren seit Jahr und Tag in den Verhandlungen und Resolutionen deutscher Gewerbetreibender regelmäßig wieder.

Bei solcher Sachlage ist es nicht ohne Interesse von den Verhältnissen zu hören, über welche der vor Kurzem veröffentlichte fünfte Jahresbericht der obersten englischen Gefängnißverwaltungsbehörde Auskunft ertheilt.

Wie allenthalben, ist auch in England die Gesamtbevölkerung der Gefängnisse in der Zunahme begriffen: am 31. März 1881 hatte die Zahl der Gefangenen 17 329, ein Jahr später 18 392 betragen. Bemerkenswerth und erfreulich ist dabei aber die Wahrnehmung, daß die Zahl der jüngeren, noch nicht 30 Jahre alten Gefangenen, sowie diejenige der schweren, mit Zuchthaus belegten Verbrecher in allmählicher Abnahme begriffen ist.

Die Zahl der gerichtlichen Gefängnisse in England und Wales betrug am 31. März 1882 65; nach Withakers Almanach standen 21 dieser Anstalten unter königlicher Verwaltung. Die Absicht der Regierung ist darauf gerichtet, allmählig alle gerichtlichen Gefängnisse in die Hände des Staates zu bekommen und